

480
Gesetz
von 20. Juni 2002
über das Asyl und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat mit diesem Gesetz beschlossen:

Hauptstück I

1. TEIL
GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 1
Gegenstand des Gesetzes

- (1) Der Gegenstand dieses Gesetzes ist
- a) das Asylverfahren zu regeln,
 - b) die Vorgangsweise bei der Gewährung von dem vorübergehenden Schutz festzulegen,
 - c) die Rechte und Pflichten der Asylwerber, der Asylanten, der um die Anerkennung des vorübergehenden Schutzes ersuchenden Fremden¹ festzulegen,
 - d) die Zuständigkeit der Staatsorgane auf dem Teilgebiet des Asyls und des vorübergehenden Schutzes festzulegen,
 - e) die Integration von Asylanten in die Gesellschaft zu regeln,
 - f) den Aufenthalt in den Asyleinrichtungen zu regeln.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- Für die Zwecke dieses Gesetzes hält man
- a) für Asyl den Schutz des Fremden vor der Verfolgung aus der in einem internationalen Vertrag² oder in der Sondervorschrift³ angeführten Gründen,
 - b) für ein Asylverfahren das Verfahren zur Anerkennung und Aberkennung von Asyl,

¹ § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 48/2002 über den Aufenthalt von Fremden und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.

² Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Erlaß des Außenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 319/1996 der Gesetzessammlung).

³ Art. 53 der Verfassung der Slowakischen Republik

- c) für einen Asylwerber den Fremden, der gegenüber der Behörde des Polizeikorps⁴ (weiter nur „die Polizeibehörde“) gemäß Art. 3 Abs. 2 zu erkennen gab, daß er um die Asylgewährung im Gebiet der Slowakischen Republik ersucht,
- d) für einen Asylanten den Fremden, dem das Asyl anerkannt wurde,
- e) für einen Vertriebenen den Fremden, dem das Innenministerium der Slowakischen Republik (weiter nur „das Innenministerium“) auf Grund der Entscheidung der slowakischen Regierung (weiter nur „die Regierung“) einen vorübergehenden Schutz gewährt hat,
- f) für ein sicheres Herkunftsland einen stabilen Rechtsstaat mit demokratischen Einrichtungen, dessen Staatsbürger der Fremde ist, oder im Falle einer Person ohne Staatsangehörigkeit den Staat ihres Wohnortes,
 1. in dem die Staatsgewalt die Menschenrechte und Grundfreiheiten⁵ schützt und deren Einbehaltung gewährleistet,
 2. den seine Staatsbürger oder die Staatenlosen mit dem Wohnort in diesem Staat im allgemein aus den im Art. 8 angeführten Gründen nicht verlassen,
 3. der die internationale Verträge zu Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und sie auch einhält, und
 4. der die Tätigkeit der juristischen Personen, die die Einbehaltung der Menschenrechte im Land beaufsichtigen, ermöglicht.
- g) für einen sicheren Drittstaat den stabilen Rechtsstaat mit demokratischen Einrichtungen, der ein anderer Staat ist als der, dessen Staatsbürger der Fremde ist, oder der im Falle des Staatenlosen ein anderer Staat ist als der Staat seines Wohnortes,
 1. falls sich der Fremde vor der Einreise ins Gebiet der Slowakischen Republik dort aufgehalten hat und er die Möglichkeit hatte, um den Schutz laut dem internationalen Vertrag⁶ zu ersuchen,
 2. wohin der Fremde zurückgewiesen werden kann oder Schutz⁶ beantragen kann, ohne daß er einer Verfolgung, einer Tortur, einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wäre, und
 3. falls es nicht um einen Staat handelt, auf welchen sich das Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung gemäß Art. 47 bezieht,
 4. falls dieser Staat den Schutz gemäß Art. 47 gewährt.
- h) für eine Asyleinrichtung das Auffanglager, Aufenthaltslager, das Empfangszentrum und das humanitäre Zentrum,
- i) für ein Auffanglager die Einrichtung des Ministeriums, in dem sich die Fremden während der Quarantäne vor ihrer Unterbringung in dem Aufenthaltslager aufhalten, oder in dem sich die Fremden, die Gewährung des vorübergehenden Schutzes beantragten, oder Vertriebene (Kriegsflüchtlinge) vor ihrer Unterbringung in dem humanitären Zentrum aufhalten,

⁴ Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 171/1993 der Gesetzessammlung über den Polizeikorps in der Fassung der späteren Vorschriften.

⁵ Z.B. Abkommen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Erlass des föderalen Außenministeriums Nr. 209/1992 der GS).

⁶ Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Erlass des Außenministeriums Nr. 319/1996 der GS) Abkommen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Erlass des föderalen Außenministeriums Nr. 209/1992 der GS).

- j) für ein Aufenthaltslager die Einrichtung des Ministeriums, in dem der Aufenthalt von Bewerbern gesichert ist,
- k) für ein Empfangszentrum den Ort im Transitraum des internationalen Flughafens, in dem ein Bewerber gemäß dem Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c) untergebracht ist,
- l) für ein humanitäres Zentrum die Einrichtung des Ministeriums, in der der Aufenthalt von Fremden, die den vorübergehenden Schutz beantragten, und von den Vertriebenen (Kriegsflüchtlingen) gewährleistet ist,
- m) für ein Integrationszentrum die Einrichtung des Ministeriums, in der die zeitweilige Unterkunft der Asylanten gesichert ist,
- n) für eine Integration den Eingliederungsprozeß der Asylanten in die Gesellschaft,
- o) für Quarantänemaßnahmen eine vorläufige Isolierung der Bewerber, der Fremden, die Gewährung des vorübergehenden Schutzes beantragten, oder der Vertriebenen (Kriegsflüchtlinge) in dem Auffanglager für eine zur Ausübung der gründlichen Gesundheitsmaßnahmen notwendige Zeit,
- p) für eine Verfolgung die schwerwiegende oder wiederholte Handlung, die eine Lebens- oder Freiheitsgefährdung verursacht, oder eine sonstige Handlung, die einen psychischen Druck auf eine Person verursacht, sofern diese durch die Staatsorgane im Staat, dessen Staatsbürger der Fremde ist, oder im Staat, in dem der Fremde seinen Wohnort hatte oder falls es um einen Staatenlosen geht, ausgeübt, unterstützt oder geduldet wird oder sofern dieser Staat nicht in der Lage ist, auf einer entsprechenden Art und Weise den Schutz vor einer solchen Handlung zu gewährleisten,
- q) für einen Wohnort des Staatenlosen den Staat, in dem er sich vor der Einreise ins Gebiet der Slowakischen Republik langfristig aufgehalten hat und zu dem er gewisse persönliche Bindungen hat,
- r) für einen beauftragten Angestellten des Ministerium den Angestellten, der die Aufgaben des Ministeriums laut diesem Gesetz ausübt.

2. TEIL

ASYLVERFAHREN

1. ABSCHNITT

VERFAHREN ZUR GEWÄHRUNG VON ASYL

Eröffnung des Verfahrens

§ 3

(1) Das Verfahren zur Anerkennung von Asyl beginnt mit der Erklärung des Bewerbers.

(2) Für die Entgegennahme der Erklärung ist zuständig:

- (a) bei der Einreise ins Gebiet der Slowakischen Republik die Polizeibehörde am Grenzübergang,
- (b) nach der Einreise ins Gebiet der Slowakischen Republik die nach dem Ort, wo sich der Fremde aufhält, zuständige Polizeibehörde,
- (c) falls es um einen Fremden geht, der ins Gebiet der Slowakischen Republik auf dem Luftweg befördert worden ist und der die Voraussetzungen für die Einreise ins Gebiet

der Slowakischen Republik nicht erfüllt, die Polizeibehörde im Transitraum des internationalen Flughafens.

(3) Die Erklärung gemäß Abs. 1 wird die Polizeibehörde ins Formblatt, dessen Muster in der Beilage Nr. 1 angeführt ist, schreiben und es dem Ministerium unaufschiebbar senden.

(4) Nach der Erklärung gemäß Abs. 1 wird die Polizeibehörde dem Bewerber das Reisedokument oder ein sonstiges Identitätsdokument entziehen und sie wird ihm darüber eine Bescheinigung ausstellen. Die Polizeibehörde wird die entzogenen Dokumente dem Ministerium unaufschiebbar senden. Die Polizeibehörde wird auch die Abnahme der Fingerabdrücken sichern.

(5) Falls es einen Verdacht gibt, daß der Bewerber ein Reisedokument oder ein sonstiges, für die Feststellung des Sachverhaltes notwendiges Dokument oder einen Gegenstand, der das Leben oder die Gesundheit von Personen bedroht, verbirgt, ist der Angehörige des Polizeikorps⁴ (weiter nur „der Polizist“) berechtigt, eine Durchsuchung des Bewerbers und seiner persönlichen Sachen durchzuführen. Die Durchsuchung des Bewerbers führt eine Person desselben Geschlechtes durch.

(6) Der Bewerber, außer dem im Abs. 2 Buchstabe c) angeführten Fremden, ist verpflichtet, sofern ihn daran keine schwerwiegenden Gründe hindern, innerhalb von 24 Stunden seit der Erklärung gemäß Abs. 1 in das Auffanglager zu kommen. Die Polizeibehörde gibt dem Bewerber zwecks der Identitätsvorweisung einen Ausweis mit der Gültigkeitsdauer von 24 Stunden aus.

(7) Die Beförderung des Bewerbers in das Auffanglager kann in Begleitung vom Polizist durchgeführt werden.

§ 4

(1) Nach der Abgabe der Erklärung gemäß Art. 3 Abs. 1 ist der Bewerber verpflichtet, dem beauftragten Angestellten des Ministeriums alle verlangten Angaben, die zur Entscheidung über den Antrag auf Asylgewährung nötig sind und die in das Formblatt (weiter nur „der Fragebogen“) eingeschrieben sind, wahr und komplett bereitzustellen. Das Fragebogen-Muster ist in der Beilage Nr. 2 angeführt.

(2) Vor der Ausfüllung des Fragebogens wird der beauftragte Angestellte des Ministeriums den Bewerber über seine Rechte und Pflichten während des Verfahrens zur Asylgewährung und über die Möglichkeit seiner Vertretung im Verfahren gemäß diesem Gesetz belehren.

(3) Das Ministerium wird den Bewerber gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchstabe c) aus dem Auffanglager in das Aufenthaltszentrum überstellen, sofern

- a) es innerhalb von 7 Tagen seit der Ausfüllung des Fragebogens über seinen Antrag nicht entscheidet, oder
- b) das Gericht innerhalb von 30 Tagen seit der Einbringung des Rechtsmittels gemäß § 25 Abs. 5 nicht entscheidet.

(4) Das von einer Bewerberin oder von einer Asylantin im Gebiet der Slowakischen Republik geborene Kind hält man für einen Bewerber.

(5) Der Rechtsvertreter des Kindes gemäß Abs. 4 ist verpflichtet, dem beauftragten Angestellten des Ministeriums innerhalb von 60 Tagen seit der Geburt des Kindes alle verlangten Angaben, die zur Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Asyl nötig sind und die im Fragebogen notiert sind, wahr und komplett bereitzustellen; sofern er dies nicht so tut, wird das Ministerium gemäß § 19 Abs. 1 Buchstabe b) fortfahren.

§ 5

Dokumente des Bewerbers

(1) Nach dem Ankommen in das Auffanglager gibt das Ministerium dem über 15 Jahre alten Fremden einen Ausweis des Asylbewerbers als ein Identitätsdokument für die Dauer des Verfahrens zur Asylgewährung aus; das Ministerium führt im Ausweis auch die Angaben über die unter 15 Jahre alten Kinder des Bewerbers an, falls diese auch Bewerber sind.

(2) Das Ministerium gibt den Ausweis gemäß Abs. 1 dem unter 15 Jahre alten Fremden aus, falls er im Gebiet der Slowakischen Republik nicht von seinem Rechtsvertreter begleitet wird.

§ 6

Gespräch (Interview)

(1) Mit der Absicht den Sachverhalt zuverlässig festzustellen, führt der beauftragte Angestellte das Gespräch mit dem Bewerber durch, zu welchem der Bewerber zu einem durch das Ministerium festgelegten Ort und Zeit hinzukommen verpflichtet ist; über das durchgeführte Gespräch schreibt er ein Protokoll. In begründeten Fällen kann man das Gespräch wiederholen.

(2) Vor der Durchführung des Gesprächs belehrt der beauftragte Angestellte des Ministeriums den Bewerber über seine Rechte und Pflichten während des Verfahrens zur Asylgewährung.

(3) Der Bewerber ist verpflichtet, alle mit seinem Antrag auf Asylgewährung zusammenhängenden Tatsachen wahr und vollständig anzugeben.

(4) Das Ministerium wird in besonderen Fällen und unter Beachtung seiner Möglichkeiten das Gespräch und das Dolmetschen von einer Person desselben Geschlechtes wie der des Bewerber gewährleisten.

(5) Beim Gespräch mit einem Minderjährigen wird der beauftragte Angestellte das Alter und die geistige Reife und Willenstärke des Minderjährigen beachten.

(6) Das Gespräch mit der im Abs. 5 angeführten Person kann nur in Anwesenheit ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Fürsorgers durchgeführt werden.

§ 7

Zustellung der Schriftstücke

Falls das Schriftstück dem Bewerber persönlich mehrmalig nicht zugestellt werden kann, wird das Ministerium es in der Asyleinrichtung, wo der Bewerber untergebracht ist, aufbewahren; die Mitteilung über die Aufbewahrung des nicht-zugestellten Schriftstücks wird auf die Informationstafel (Wandzeitung) in der Asyleinrichtung ausgehängt sein. Falls der Bewerber das Schriftstück innerhalb von 7 Tagen seit seiner Aufbewahrung nicht abholt, hält man den letzten Tag dieser Frist für den Tag seiner Zustellung, auch wenn der Adressat über die Aufbewahrung nichts erfahren hat.

§ 8 **Gewährung von Asyl**

(1) Das Ministerium wird dem Bewerber, der im Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, und falls es um einen Staatenlosen geht, im Staat seines Wohnortes, begründete Befürchtungen vor einer Verfolgung aus Gründen seiner Rasse, Nationalität oder Religion, seiner politischen Ansichten oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat und aufgrund dieser Befürchtungen er nicht in diesen Staat zurückkehren kann oder will, das Asyl gewähren.

(2) Das Ministerium wird dem Bewerber, der im Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, und falls es um einen Staatenlosen geht, im Staat seines Wohnortes, für die Ausübung seiner politischen Rechte und Freiheiten verfolgt ist, das Asyl gewähren.

§ 9 **Asylgewährung aus den humanitären Gründen**

Das Ministerium kann Asyl aus humanitären Gründen gewähren, auch wenn keine Gründe gemäß § 8 im Verfahren festgestellt wurden.

§ 10 **Asylgewährung zwecks Familienzusammenführung**

(1) Das Ministerium wird das Asyl zwecks Familienzusammenführung gewähren:

- a) dem Ehegatten/der Ehegattin des Bewerbers, falls die Ehe im Staat, welcher der Asylant aus im § 8 angeführten Gründen verlassen hat, fortbesteht und der Asylant vorher schriftlich zustimmt,
- b) den unverheirateten Kindern des Asylanten bis zum 18. Lebensjahr, oder
- c) den Eltern des unverheirateten, unter 18 Jahre alten Asylanten, falls der Asylant damit vorher schriftlich zustimmt; für den Asylanten führt der Fürsorger, den das Ministerium festlegt⁷, alle juristischen Handlungen aus; die Bestimmungen des § 16 Abs.2 werden nicht angewendet.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Bewerber müssen sich während des Verfahrens zur Asylgewährung im Gebiet der Slowakischen Republik aufhalten.

(3) Das Ministerium wird den im Abs. 1 angeführten Personen das Asyl nur dann gewähren, falls es um die Familienzusammenführung mit einem Asylanten, dem das Asyl gemäß § 8 anerkannt wurde, geht.

(4) Das Ministerium wird das Asyl auch dem im Gebiet der Slowakischen Republik einer Asylantin geborenen Kind gewähren, sofern die Pflicht gemäß § 4 Abs. 5 erfüllt ist.

§ 11 **Zurückweisung des Antrags als unzulässig**

(1) Das Ministerium wird den Antrag als unzulässig zurückweisen, sofern

- a) ein anderer Staat gemäß dem internationalen Vertrag, an den die Slowakische Republik gebunden ist, für das Verfahren zuständig ist, oder

⁷ § 16 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 71/1967 der GS über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung)

- b) der Bewerber aus einem Staat kommt, den die Slowakische Republik für ein sicheres Drittland hält; dies gilt aber nicht, sofern man in seinem Fall diesen Staat nicht für einen solchen halten kann oder sofern man den Bewerber in das sichere Drittland nicht wirksam rückführen kann.

(2) Das Ministerium führt im Entscheidungsspruch gemäß Abs. 1 Buchstabe a) auch den Staat, welcher für das Verfahren zur Asylgewährung zuständig ist, an.

(3) Das Ministerium wird gemäß Abs. 1 Buchstabe b) innerhalb von 30 Tagen seit der Verfahrenseröffnung entscheiden; nach dem Ablauf von dieser Frist darf es den Antrag nicht als unzulässig zurückweisen.

§ 12

Abweisung des Antrags als offensichtlich unbegründet

(1) Das Ministerium wird den Antrag auf Asylgewährung als offensichtlich unbegründet abweisen, falls den Asylantrag ein Bewerber stellt, der

- a) seinen Antrag mit anderen als im § 8 oder 10 angeführten Gründen, vor allem mit Gründen wie z.B. die Stellungssuche oder die besseren Lebensbedingungen sind, begründet
- b) ohne entsprechende Erklärung
1. seinen Antrag auf einer unechten Identität oder auf gefälschten Dokumenten, über welche auch während des Gesprächs behauptet, diese seien echt, gründet
 2. nach der Abgabe des Asylantrags absichtlich unwahre Angaben macht,
 3. absichtlich sein Reisedokument oder ein anderes für Verfahren zur Asylgewährung notwendiges Dokument beschädigt, vernichtet oder auf irgendwelche Art und Weise los wird, mit der Absicht eine unechte Identität für sich selbst zu schaffen oder die Prüfung des Antrags zu erschweren,
 4. absichtlich nicht mitteilt, daß er schon in der Vergangenheit einen Antrag auf Asylgewährung in einem oder in mehreren Staaten gestellt hat, vor allem falls er eine unechte Identität benützt,
 5. seinen Antrag auf Asylgewährung erst mit der Absicht gestellt hat, einer unmittelbar drohenden Abschiebung zu vermeiden und einen solchen Antrag nicht in der Vergangenheit gestellt hat,
 6. seine Pflicht, mit dem Ministerium gemäß diesem Gesetz zusammenzuarbeiten, nicht erfüllt, vor allem, falls er mehrmalig und ohne ernsthafte Gründe zu haben, für die Zwecke des Gesprächs hinzukommen ablehnt, oder
- c) aus einem Staat kommt, den die Slowakische Republik für ein sicheres Herkunftsland hält; dies gilt nicht, sofern man in seinem Fall dieses Land für ein solches nicht halten kann.

(2) Das Ministerium wird auch den Antrag auf Asylgewährung als offensichtlich unbegründet abweisen, falls es um einen wiederholten Antrag handelt und der Asylwerber die selben Tatsachen wie im letzten Verfahren anführt; dies gilt nicht, sofern das Asylverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Buchstaben a) bis c), f) und g) eingestellt wurde.

(3) Das Ministerium wird nach Abs. 1 un 2 innerhalb von 30 Tagen seit der Verfahrenseröffnung entscheiden; nach Ablauf dieser Frist kann der Antrag nicht als offensichtlich unbegründet abgewiesen sein.

(4) Das Ministerium wird den Antrag nicht als offensichtlich unbegründet abweisen, falls den Antrag der im § 16 Abs. 2 angeführte Fremde gestellt hat und er im Gebiet der Slowakischen Republik ohne Begleitung seines gesetzlichen Vertreters ist.

§ 13

Nicht-Gewährung von Asyl

(1) Das Ministerium wird das Asyl nicht gewähren, sofern es einen Verdachtsgrund gibt, daß der Bewerber

- a) ein Verbrechen gegenüber dem Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegenüber der Menschlichkeit gemäß den internationalen, die Bestimmungen über diese Straftaten beinhaltenden Dokumente² begangen hat,
- b) eine schwerwiegende, unpolitische Straftat außerhalb des Gebietes der Slowakischen Republik noch vor der Antragstellung² begangen hat,
- c) für Taten schuldig ist, die im Widerspruch mit den Zielen und Prinzipien der Organisationen der Vereinten Nationen² sind.

(2) Das Ministerium wird das Asyl dem Bewerber, der mehrere Staatsbürgerschaften besitzt und der den Schutz des Staates, dessen Staatsbürger er ist, ablehnt, wobei es sich nicht um einen Staat gemäß § 8 handelt, nicht gewähren.

2. ABSCHNITT

VERLUST / ERLÖSCHEN DES ASYLS

§ 14

Gründe des Asylverlustes

(1) Das Asyl erlischt

- a) mit der Zuerkennung der Staatsbürgerschaft der Slowakischen Republik dem Asylanten,
- b) mit einer schriftlichen Erklärung über den Asylverzicht des Asylanten,
- c) mit dem Tod des Asylanten, oder
- d) mit seiner Aberkennung.

(2) Mit einer schriftlichen Erklärung über den Asylverzicht erlischt das Asyl mit dem Zustellungstag dieser schriftlichen Erklärung an das Ministerium.

§ 15

Aberkennung von Asyl

(1) Das Verfahren zur Aberkennung von Asyl beginnt auf Initiative des Ministeriums.

(2) Das Ministerium wird das Asyl aberkennen, sofern

- a) der Asylant freiwillig den Schutz genützt hat, der ihm ein Staat, dessen Staatsbürger er ist, gewährt hat,
- b) der Asylant nach dem vorherigen Verlust der Staatsbürgerschaft wiederum seine ursprüngliche Staatsbürgerschaft freiwillig angenommen hat,
- c) der Asylant die Staatsbürgerschaft bekommen hat und er den Schutz des Staates seiner neuen Staatsbürgerschaft angenommen hat,

- d) der Asylant den Schutz des Staates, dessen Staatsbürger er ist, unbegründet ablehnt, obwohl die Umstände, für welche ihm das Asyl anerkannt wurden, erloschen sind; dies gilt nicht, falls der Asylant schwerwiegende, auf der vorherigen Verfolgung beruhende Gründe nachweist, für welche er den Schutz des Staates, dessen Staatsbürger er ist, ablehnt,
- e) der Asylant fähig ist, in den Staat seines Wohnortes zurückzukehren, weil die Umstände, für welche ihm das Asyl anerkannt wurde, erloschen sind; dies gilt nicht, falls der Asylant Gründe vorheriger Verfolgung nachweist, aus denen er es ablehnt, in den Staat seines Wohnortes zurückzukehren,
- f) sich der Asylant freiwillig in dem Staat aufhält, den er aus Befürchtung vor einer Verfolgung verlassen hat, oder
- g) es einen Verdachtgrund gibt, daß der Asylant eine Tat gemäß § 13 Abs. 1 begangen hat.

(3) Sofern das gemäß § 8 anerkannte Asyl aberkannt wurde oder gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe b) erloschen ist, wird das Ministerium das Asyl auch dem Asylanten, dem das Asyl zwecks Familienzusammenführung gewährt wurde, aberkennen, sofern es keinen Grund zur Asylgewährung gemäß § 8 gibt.

(4) Das Ministerium kann das Asyl aberkennen, falls

- a) das Asyl aus humanitären Gründen anerkannt wurde und diese erloschen sind und der Fremde fähig ist, ins Heimatsland zurückzukehren,
- b) das Asyl auf Grund der unwahren Angaben oder der gefälschten Dokumente anerkannt wurde oder falls der Asylant die für die zuverlässige Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Tatsachen verschwiegen hat.

3. ABSCHNITT GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER ASYLGEWÄHRUNG

Verfahrensbeteiligte **§ 16**

(1) Ein Verfahrensbeteiligter ist

- a) im Verfahren zur Asylgewährung der Bewerber,
- b) im Verfahren zur Aberkennung von Asyl der Asylant, mit dem das Verfahren zur Aberkennung von Asyl begonnen hat.

(2) Für den Fremden, der noch nicht die Volljährigkeit⁸ erreicht hat, übt sein gesetzlicher Vertreter die juristischen Handlungen aus. Falls sich ein solcher Fremde im Gebiet der Slowakischen Republik ohne gesetzlichen Vertreter aufhält, wird ihm das Ministerium einen Fürsorger⁷ ernennen; als Fürsorger wird gewöhnlich ein Familienangehöriger des Minderjährigen, der sich im Gebiet der Slowakischen Republik aufhält, ernannt.

⁸ § 8 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17

(1) Der Verfahrensbeteiligte hat das Recht, während des Verfahrens im Kontakt mit dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (weiter nur „UNHCR“) und mit den Nichtregierungsorganisationen zu bleiben, die sich im Gebiet der Slowakischen Republik mit der Betreuung von Asylwerbern und den Asylananten beschäftigen.

(2) Die Einsichtnahme in das Aktenstück im Asylverfahren ist mit der vorläufigen Zustimmung des Verfahrensbeteiligten bedingt; dies bezieht sich nicht auf den gesetzlichen Vertreter oder auf den Fürsorger des Verfahrensbeteiligten und auf den beauftragten Vertreter des UNHCR. Das Ministerium wird die Einsichtnahme in das Aktenstück nicht einmal mit der Zustimmung des Verfahrensbeteiligten ermöglichen, sofern es einen Verdachtgrund gibt, daß die Angaben, die im Aktenstück angeführt sind, in einem anderen Asylverfahren mißbraucht werden könnten.

§ 18

(1) Falls der Verfahrensbeteiligte die slowakische Sprache nicht beherrscht, wird das Ministerium zum Asylverfahren einen Dolmetscher beziehen. Der Verfahrensbeteiligte ist berechtigt im Verfahren die Sprache, mit welcher er sich verständigen kann, anzuwenden.

(2) Der Verfahrensbeteiligte kann auf eigene Kosten zum Verfahren auch einen anderen Dolmetscher nach seiner Wahl beziehen.

§ 19

Einstellung des Verfahrens

(1) Das Ministerium wird das Asylverfahren einstellen, sofern

- a) der im § 3 Abs. 2 Buchstaben a) und b) angeführte Bewerber innerhalb von 3 Tagen seit der Erklärung in ein Auffanglager ohne ernsthafte Gründe nicht hinkommt,
- b) der gesetzliche Vertreter seiner Pflicht gemäß § 4 Abs. 5 nicht nachgekommen ist,
- c) der Asylwerber seinen Antrag auf Asylgewährung zurückgenommen hat,
- d) der Grund des auf die Initiative des Ministeriums begonnenen Verfahrens erloschen ist,
- e) der Verfahrensbeteiligte gestorben ist,
- f) sich der Bewerber ohne Erlaubniss über 30 Tage außerhalb der Asyleinrichtung aufhält, oder
- g) der Bewerber freiwillig das Gebiet der Slowakischen Republik verlassen hat.

(2) In den Fällen gemäß Abs. 1 Buchstaben e) bis g) gibt man keinen Bescheid aus; der Grund für Einstellung des Verfahrens wird im Aktenstück festgehalten.

§ 20

Bescheid

(1) Das Ministerium wird im Asylverfahren innerhalb von 90 Tagen seit der Eröffnung des Verfahrens entscheiden. Das Ministerium geht vor allem von Gesprächsergebnissen und

Informationen über das Herkunftsland des Bewerbers aus. Der Vorgesetzte des Angestellten⁹, der den Fall behandelt, kann in begründeten Fällen die Entscheidungsfrist verlängern. Über die Verlängerung der Entscheidungsfrist in Sachen des Asylantrages wird das Ministerium den Bewerber schriftlich informieren.

(2) Die Entscheidung über die Asylgewährung gibt man für eine unbefristete Dauer aus.

(3) Falls das Ministerium den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abweist, wird es über die Nicht-Gewährung oder über die Aberkennung von Asyl entscheiden; im Bescheidspruch führt das Ministerium an, ob sich das Ausweisungsverbot oder Rückschiebungsverbot gemäß § 47 auf den Fremden bezieht.

(4) Die Entscheidung im Asylverfahren stellt man dem Verfahrensbeteiligten an dem Ort und in der Zeit, die durch das Ministerium in der schriftlichen Aufforderung zur Übernahme der Entscheidung festgelegt wurden, zu; bei der Übernahme des Bescheids muß der Verfahrensbeteiligte die Entscheidung in einer ihm verständlichen Sprache bekannt gemacht werden.

(5) Die Entscheidung im Asylverfahren stellt man auch dem Vertreter des Verfahrensbeteiligten oder seinem Fürsorger zu; die Entscheidung teilt man der Asyleinrichtung, in der der Bewerber untergebracht ist, dem UNHCR und der gemäß dem Standort der Asyleinrichtung oder gemäß dem Daueraufenthaltort des Asylanten zuständigen Polizeibehörde mit.

§ 21

Überprüfung der Entscheidung

(1) Gegenüber der Entscheidung des Ministeriums über die Nicht-Gewährung oder über die Aberkennung von Asyl kann man beim Gericht¹⁰ innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Zustellung ein Rechtsmittel einlegen. Die Einbringung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

(2) Gegenüber der Entscheidung, mit welcher der Asylantrag als unzulässig gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zurückgewiesen wurde, kann man beim Gericht¹⁰ innerhalb von 7 Tagen seit ihrer Zustellung ein Rechtsmittel einlegen; die Einbringung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Gericht nicht anders entscheidet¹¹.

(3) Gegenüber der Entscheidung, mit welcher der Asylantrag als unzulässig gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b) zurückgewiesen wurde, kann man beim Gericht¹⁰ innerhalb von 7 Tagen seit ihrer Zustellung ein Rechtsmittel einlegen; die Einbringung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung. Über das Rechtsmittel wird das Gericht innerhalb von 30 Tagen seit dem Zustellungstag entscheiden.

(4) Gegenüber der Entscheidung, mit welcher der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde, kann man beim Gericht¹⁰ innerhalb von 7 Tagen seit ihrer Zustellung ein Rechtsmittel einlegen. Die Einbringung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung; über das Rechtsmittel wird das Gericht unaufschiebbar entscheiden.

(5) Gegenüber der Entscheidung des Ministeriums im Verfahren auf Asylgewährung während der Zeit, wenn der Bewerber in einem Empfangszentrum im Transitraum des

⁹ § 9 des Gesetzes Nr. 312/2001 der GS über den Staatsdienst und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.

¹⁰ § 250l des Bürgerlichen Gesetzbuches

¹¹ § 250n des Bürgerlichen Gesetzbuches

internationalen Flughafens untergebracht ist, kann man beim Gericht¹⁰ innerhalb von 7 Tagen seit ihrer Zustellung ein Rechtsmittel einlegen. Die Einbringung des Rechtsmittels hat die aufschiebende Wirkung.

(6) Für die Entscheidung über das Rechtsmittel gemäß Abs. 1 bis 5 ist das Kreisgericht zuständig.

3. TEIL

RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWERBER UND DER ASYLANTEN

1. ABSCHNITT

RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWERBER

§ 22

(1) Der Bewerber ist berechtigt während des Asylverfahrens sich im Gebiet der Slowakischen Republik aufzuhalten, falls dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Dem Bewerber gewährt man während seines Aufenthaltes im Auffanglager, im Aufenthaltslager und im Empfangszentrum in dem Transitraum des internationalen Flughafens kostenlos Unterkunft, Ernährung oder Essengeld und elementare Gesundheitsbetreuung. Dem Bewerber gewährt man auch Taschengeld.

(3) Das Ministerium kann auf Grund des schriftlichen Verlangens dem Bewerber den Aufenthalt außerhalb des Aufenthaltslagers nur dann genehmigen, wenn der Staatsbürger der Slowakischen Republik mit dem Daueraufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik oder ein Fremder mit einer Aufenthaltsgenehmigung im Gebiet der Slowakischen Republik eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorlegt, daß er die Unterkunft und die Abdeckung aller mit dem Aufenthalt des Bewerbers im Gebiet der Slowakischen Republik zusammenhängenden Ausgaben sicherstellt. Das Ministerium wird in diesem Fall nur die Kosten für die elementare Gesundheitsbetreuung des Bewerbers bezahlen.

(4) Das Ministerium kann auf Grund des schriftlichen Verlangens den Aufenthalt des Bewerbers außerhalb des Aufenthaltslagers auch dann genehmigen, wenn der Bewerber in der Lage ist, alle mit dem Aufenthalt zusammenhängenden Ausgaben, ausgenommen Kosten für die elementare Gesundheitsbetreuung, die vom Ministerium zu zahlen sind, von eigenen Geldmitteln zu bezahlen.

(5) Während des Aufenthaltes im Aufenthaltslager kann der Bewerber einen Sprachkurs der slowakischen Sprache besuchen; die damit zusammenhängenden Kosten zahlt das Ministerium.

§ 23

(1) Nach der Einreise in das Auffanglager und falls es um einen Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c) geht, ist nach der Abgabe der Erklärung der Bewerber verpflichtet, sich fotografieren zu lassen.

(2) Der Bewerber ist verpflichtet, soweit das Ministerium nicht anders entscheidet,

- a) sich im Empfangszentrum aufzuhalten, sofern es um einen Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c) geht,
- b) nach der Einreise in das Auffanglager

1. sich einer Gesundheitskontrolle und den Quarantänemaßnahmen zu stellen,
 2. sich im Auffanglager aufzuhalten,
- c) nach Beendigung der Quarantänemaßnahmen sich bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Asylgewährung im Aufenthaltslager aufzuhalten,
- d) den Sprachkurs der slowakischen Sprache zu besuchen, falls es sich um einen Bewerber handelt, der schulpflichtig ist.
- (3) Der Bewerber ist auch verpflichtet,
- a) falls er außerhalb des Aufenthaltslagers untergebracht ist, sich innerhalb von 3 Arbeitstagen auf der gemäß seinem Aufenthaltsort zuständigen Polizeibehörde zu melden,
 - b) während seines Aufenthaltes im Auffanglager oder im Aufenthaltslager die Heimordnung einzuhalten,
 - c) die Geburt des Kindes im Gebiet der Slowakischen Republik dem Ministerium innerhalb von 20 Tagen mitzuteilen,
 - d) auf das Ersuchen der zuständigen Organe seine Identität mit dem Ausweis des Bewerbers nachzuweisen,
 - e) den Ausweis des Bewerbers oder die Berechtigung für die Gesundheitsbetreuung vor dem Verlust, vor der Entfremdung, Beschädigung, Vernichtung oder vor dem Mißbrauch zu schützen,
 - f) den Verlust, die Entfremdung, Beschädigung, Vernichtung oder den Mißbrauch des Ausweises oder der Berechtigung für die Gesundheitsbetreuung dem Ministerium unaufschiebbar anzumelden,
 - g) nach der Beendigung des Verfahrens die im Buchstabe e) angeführten Dokumente dem Ministerium zu übergeben.

(4) Bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Asylgewährung darf der Bewerber weder in ein Arbeitsrechtsverhältnis oder in ein ähnliches Arbeitsverhältnis¹² eintreten noch unternehmerisch tätig sein¹³.

2. ABSCHNITT RECHTE UND PFLICHTEN DER ASYLANTEN

§ 24 Aufenthalt des Asylanten im Gebiet der Slowakischen Republik

(1) Der Asylant ist zum Daueraufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik berechtigt.

(2) Die Polizeibehörde gibt dem Asylanten einen **Ausweis** über die Genehmigung für den Daueraufenthalt¹⁴ im Gebiet der Slowakischen Republik mit den Angaben über seine Identität und mit der Bezeichnung des Aufenthaltszwecks „ASYLANT“ aus. Die Gültigkeitsdauer dieses Ausweises verlängert man wiederum um höchstens 5 Jahre.

¹² Z.B. das Arbeitsgesetzbuch.

¹³ § 2 des Handelsgesetzbuches.

¹⁴ Gesetz Nr. 48/2002 der GS

§ 25

Reisedokument des Asylanten

Die Bedingungen der Ausgabe von Reisedokumenten an einen Asylanten regelt eine Sondervorschrift¹⁵.

§ 26

Pflichten des Asylanten

Der Asylant ist verpflichtet

- a) darauf zu achten, daß die in seinem Ausweis über die Genehmigung für den Daueraufenthalt angeführten Angaben, sofern er einen solchen besitzt, wahr sind und der Wirklichkeit entsprechen,
- b) den Ausweis über die Genehmigung für den Daueraufenthalt, das Reisedokument des Asylanten oder den Gesundheitsversicherungsausweis vor dem Verlust, vor der Entfremdung, Beschädigung, Vernichtung oder vor dem Mißbrauch zu schützen,
- c) den Verlust, die Entfremdung, Beschädigung, Vernichtung oder den Mißbrauch des Ausweises über die Genehmigung für den Daueraufenthalt, des Reisedokumentes oder des Gesundheitsversicherungsausweises der gemäß seinem Aufenthaltsort zuständigen Polizeibehörde unaufschiebbar anzumelden,
- d) Änderung seines Namen, Familiennamen, seiner Staatsangehörigkeit und der Adresse seines dauerhaften Wohnortes der zuständigen Polizeibehörde anzumelden, und zwar innerhalb von 3 Arbeitstagen seit dem Tag, zu dem es zu der Änderung gekommen ist; die Polizeibehörde wird die Änderung dem Ministerium melden,
- e) die Geburt des Kindes im Gebiet der Slowakischen Republik dem Ministerium innerhalb von 20 Tagen mitzuteilen,
- f) die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Genehmigung für den Daueraufenthalt zu beantragen,
- g) den Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Slowakischen Republik über 180 Tage der Polizeibehörde mitzuteilen,
- h) mit dem Ministerium und mit den zuständigen Organen bei seiner Integration in die Gesellschaft mitzuwirken,
- i) die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft dem Ministerium mitzuteilen,
- j) die Dokumente gemäß Buchstabe b) dem Ministerium abzugeben, sofern ihm das Asyl gemäß § 14 Buchstaben a), b) und d) erlischt.

§ 27

(1) Die Anstellung der Asylanten im Gebiet der Slowakischen Republik regelt eine Sondervorschrift¹⁶.

(2) Auf die Schulpflicht der Asylanten bezieht sich eine Sondervorschrift¹⁷.

¹⁵ Gesetz Nr. 381/1997 der GS über Reisedokumente in der Fassung des Gesetzes Nr. 48/2002 der GS.

¹⁶ Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 387/1996 der GS über Beschäftigung in der Fassung der späteren Vorschriften

(3) Auf die Gewährung der Sozialleistungen an Asylanten während ihres Aufenthaltes im Gebiet der Slowakischen Republik bezieht sich eine Sondervorschrift¹⁸.

4. TEIL INTEGRATION

§ 28

(1) Das Ziel der Integration ist die Eingliederung der Asylanten in die Gesellschaft, vor allem die Schaffung der passenden Unterkunft und Anstellung.

(2) Nach der Anerkennung von Asyl bringt, in der Regel das Ministerium den Asylanten in einem Integrationszentrum unter.

(3) Nach der Beendigung des Aufenthaltes im Integrationszentrum bietet das Ministerium einmalig dem Asylanten eine Unterkunftsmöglichkeit an; dies bezieht sich auch auf den Asylanten, der nicht in dem Integrationszentrum untergebracht wurde.

(4) Das Ministerium stellt der Gemeinde, die dem Asylanten eine Unterkunft gewährt, einen Beitrag für Schaffung der Unterkunft oder für die Entwicklung der Infrastruktur der Gemeinde unter den durch ein komplexes Integrationsprogramm, das auf Vorschlag des Ministeriums von Regierung verabschiedet ist, festgelegten Bedingungen sicher.

(5) Für die Erleichterung des Integrationsprozesses in die Gesellschaft ermöglicht das Ministerium dem Asylanten, einen Sprachkurs in der slowakischen Sprache in dem Integrationszentrum zu besuchen.

5. TEIL DER VORÜBERGEHENDE SCHUTZ

§ 29

(1) Den vorübergehende Schutz gewährt man für die Zwecke des Schutzes der Fremden vor dem Kriegskonflikt, vor der Konsequenzen einer humanitären Katastrophe oder vor der unaufhörlichen oder massenhaften Verletzung der Menschenrechte in dem Land, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist oder im Falle eines Staatenlosen im Land seines Wohnortes.

(2) Die Regierung wird mit einem Beschluß den Beginn, die Bedingungen und die Beendigung des vorübergehenden Schutzes festlegen und die finanziellen Mittel für die Abdeckung der mit der Gewährung des vorübergehenden Schutzes zusammenhängenden Kosten bereitstellen.

§ 30

(1) Ein Fremder, der um die Gewährung des vorübergehenden Schutzes ersucht, macht darüber eine Erklärung

¹⁷ § 34 bis 37 des Gesetzes Nr. 29/1984 der GS über das System der Grund- und Mittelschulen (Schulgesetz) in der Fassung der späteren Vorschriften. Erlaß des Ministeriums für Schulwesen der Slowakischen Republik Nr. 143/1984 der GS über Grundschule in der Fassung der späteren Vorschriften.

¹⁸ Gesetz Nr. 195/1998 der GS über Sozialunterstützung in der Fassung der späteren Vorschriften.

- a) bei der Einreise ins Gebiet der Slowakischen Republik auf der zuständigen Polizeibehörde am Grenzübergang,
- b) nach der Einreise ins Gebiet der Slowakischen Republik auf der nach dem Ort, wo er sich aufhält, zuständigen Polizeibehörde.

(2) Die Erklärung des Fremden gemäß Abs.1 schreibt die Polizeibehörde in das Amtsformular, dessen Muster in der Beilage Nr. 1 angeführt ist, ein und sendet es unaufschiebbar dem Ministerium.

(3) Nach der Erklärung gemäß Abs. 1 wird die Polizeibehörde dem Fremden sein Reisedokument oder ein sonstiges Identitätsdokument entziehen und gibt ihm darüber eine Bestätigung aus. Die entzogenen Dokumente wird die Polizeibehörde dem Ministerium unaufschiebbar senden. Die Polizeibehörde wird auch die Abnahme der Fingerabdrücke von Fremden sicherstellen.

(4) Der Fremde gemäß Abs.1 ist verpflichtet, sofern ihn daran keine ernsthafte Gründe hindern, in das Auffanglager innerhalb von 24 Stunden seit der Abgabe der Erklärung zu kommen; die Polizeibehörde gibt dem Fremden einen Ausweis für den Nachweis seiner Identität mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Stunden aus.

(5) Für die Untersuchung von Fremden gemäß Abs. 1, für die Kontrolle seiner persönlichen Sachen und für seine Beförderung gilt im entsprechenden Maße § 3 Abs. 5 und 7.

§ 31

Entscheidungsprozeß über die Gewährung vom vorübergehenden Schutz

(1) Nach der Ankunft in das Auffanglager gibt man dem Fremden den Ausweis über die Genehmigung für den tolerierten Aufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik¹⁴ mit der Bezeichnung „VERTRIEBENE“ aus, sofern die Einreise ins Gebiet der Slowakischen Republik durch das UN-Flüchtlingshochkommissariat oder durch eine andere internationale Organisation arrangiert wurde; § 5 bezieht sich darauf in entsprechendem Maße.

(2) Falls es sich nicht um einen Fremden gemäß Abs. 1 handelt, führt das Ministerium mit dem um den vorübergehenden Schutz ersuchenden Fremden ein Gespräch zwecks der Feststellung seiner Identität durch.

(3) Nach der Einreise in das Auffanglager gibt man dem im Abs. 2 angeführten Fremden einen Ausweis des um den vorübergehenden Schutz ersuchenden Fremden als Nachweis seiner Identität bis zur Zeit, wenn das Ministerium über die Gewährung des vorübergehenden Schutzes entscheidet, aus; § 5 bezieht sich darauf in entsprechendem Maße.

(4) Das Ministerium wird über die Gewährung des vorübergehenden Schutzes gemäß Abs. 2 an den Fremden spätestens innerhalb von 15 Tagen seit der Übergabe des Antrags entscheiden.

(5) Das Ministerium wird das Verfahren zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes gemäß Abs. 2 einstellen, sofern der Fremde

- a) seinen Antrag zurückgenommen hat,
- b) das Gebiet der Slowakischen Republik freiwillig verlassen hat,
- c) im Laufe des Verfahrens gestorben ist,
- d) Asyl beantragt hat oder ihm im Gebiet der Slowakischen Republik ein vorübergehender Aufenthalt¹⁴ oder dauerhafter Aufenthalt¹⁴ bewilligt wurde.

(6) In den Fällen gemäß Abs. 5 Buchstaben b) bis d) gibt man keinen Bescheid aus; den Grund der Einstellung des Verfahrens wird man im Aktenstück festhalten.

(7) Falls man dem Antrag des Fremden auf Gewährung des vorübergehenden Schutzes stattgibt, gibt man keinen Bescheid aus und man händigt dem Fremden nur den Ausweis über den tolerierten Aufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik mit der Bezeichnung „VERTRIEBENE“ aus.

(8) Das Ministerium wird den Antrag auf Gewährung des vorübergehenden Schutzes abweisen, falls der Fremde die Voraussetzungen für seine Gewährung nicht erfüllt.

(9) Auf das Verfahren zur Gewährung vom vorübergehenden Schutz beziehen sich in angemessenem Maße die Bestimmungen über Asylverfahren, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 32

Erlöschen des vorübergehenden Schutzes

(1) Die Gewährung vom vorübergehenden Schutze erlischt

- a) mit dem Ablauf der durch die Regierungsentscheidung festgelegten Dauer,
- b) mit dem Tod des Vertriebenen,
- c) falls der Vertriebene einen Antrag auf Asylgewährung gestellt hat oder ihm im Gebiet der Slowakischen Republik der vorübergehende¹⁴ oder dauerhafte Aufenthalt¹⁴ bewilligt wurde,
- d) mit einer schriftlichen Erklärung des Vertriebenen über den Verzicht der Gewährung des vorübergehenden Schutzes,
- e) sofern der vorübergehende Schutz dem Vertriebenen von einem anderen Staat gewährt wurde, oder
- f) mit der Aufhebung.

(2) Mit der schriftlichen Erklärung des Vertriebenen über den Verzicht der Gewährung des vorübergehenden Schutzes erlischt die Gewährung des vorübergehenden Schutzes mit dem Zustellungstag dieser Erklärung an das Ministerium.

§ 33

Aufhebung des vorübergehenden Schutzes

(1) Das Ministerium wird die Gewährung des vorübergehenden Schutzes aufheben, sofern

- a) es einen Verdachtsgrund gibt, daß der Vertriebene ein Tat gemäß § 13 Abs. 1 begangen hat,
- b) der vorübergehende Schutz dem Vertriebenen auf Grund der unwahren oder gefälschten Angaben über seine Identität gewährt wurde, oder
- c) man den Vertriebenen begründet für eine gefährliche Person für die Sicherheit der Slowakischen Republik halten kann oder er nachdem er für ein schwerwiegendes Verbrechen¹⁹ mit rechtskräftigem Urteil verurteilt wurde, eine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet.

¹⁹ § 41 Abs. 2 des Strafgesetzes.

§ 34

Überprüfung der Entscheidung

(1) Gegenüber der Entscheidung des Ministeriums über die Ablehnung des Antrags auf Gewährung des vorübergehenden Schutzes oder gegenüber der Entscheidung über Aufhebung die des vorübergehenden Schutzes kann man beim Gericht¹⁰ innerhalb von 7 Tagen seit der Zustellung der Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen. Einbringung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung. Über Rechtsmittel gegenüber einer solchen Entscheidung wird das Gericht unaufschiebbar entscheiden.

(2) Für den Entscheidungsprozeß über Rechtsmittel gemäß Abs. 1 ist das Kreisgericht zuständig.

§ 35

Rechte und Pflichten der um die Gewährung des vorübergehenden Schutzes ersuchenden Fremden

Auf den Fremden, der die Gewährung des vorübergehenden Schutzes beantragt hat, beziehen sich in entsprechendem Maße § 22 und 23, nach denen das Ministerium nach Beendigung der Quarantänemaßnahmen den Fremden in dem humanitären Zentrum unterbringt.

§ 36

Rechte und Pflichten der Vertriebenen

(1) Auf den Vertriebenen beziehen sich in entsprechendem Maße § 22 und 23 Abs. 1 bis 3, nach denen das Ministerium nach Beendigung der Quarantänemaßnahmen den Vertriebenen in dem humanitären Zentrum unterbringt.

(2) Der Vertriebene ist während der Gewährung vom vorübergehenden Schutz zu dem tolerierten Aufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik gemäß Sondervorschrift¹⁴ berechtigt.

(3) Auf die Anstellung der Vertriebenen im Gebiet der Slowakischen Republik bezieht sich eine Sondervorschrift¹⁶.

(4) Falls der Vertriebene in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder in ein sonstiges Arbeitsverhältnis eingetreten ist, ist er verpflichtet, in angemessenem Maße die mit seinem Aufenthalt im humanitären Zentrum zusammenhängenden Kosten zu zahlen.

6. TEIL

ASYLEINRICHTUNGEN

§ 37

(1) Das Ministerium, mit dem Interesse, den internationalen Verpflichtungen der Slowakischen Republik² zu folgen, schafft die Voraussetzungen für den Aufbau von Asyleinrichtungen; die Gemeinden wirken mit dem Ministerium bei deren Aufbau mit.

(2) Das Ministerium stellt der Gemeinde einen Beitrag für die Teildeckung der Kosten, welche die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb einer Asyleinrichtung auf ihrem Gebiet aufwendet, zur Verfügung.

§ 38

Auf Verlangen des Ministeriums führt die Polizeibehörde eine Untersuchung des Fremden und die Kontrolle seiner persönlichen Sachen vor seiner Aufnahme in das Auffanglager oder jederzeit während seines Aufenthaltes in der Asyleinrichtung aus den im § 3 Abs. 5 angeführten Gründen durch. Die Untersuchung des Fremden führt eine Person desselben Geschlechtes durch.

§ 39

(1) Das Ministerium schafft in den Asyleinrichtungen entsprechende Unterkunftsbedingungen und eine entsprechende Betreuung der Minderjährigen, die im Gebiet der Slowakischen Republik nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter begleitet sind, als auch die Betreuung der Familien mit Kindern und der Personen, die eine Sonderbetreuung erfordern.

(2) Das Ministerium wird bei der Unterbringung von Fremden in der Asyleinrichtung sein Alter, Gesundheitszustand, seine familiäre Bindungen und seine religiösen, ethnischen und nationalen Besonderheiten berücksichtigen. Gesondert werden die Männer und Frauen, Minderjährige und Volljährige untergebracht, wobei man auf die familiären Bindungen Bedacht nimmt.

(3) Das Ministerium bildet für die Fremden während ihres Aufenthaltes in der Asyleinrichtung die Bedingungen für das kulturelle und sportliche Leben und für den Erwerb der Geschicklichkeit und der Kenntnisse, die ihre zukünftige Akzeptanz in der Gesellschaft erleichtern.

§ 40

(1) Eine unbefugte Person kann in die Asyleinrichtung nur mit Erlaubnis des Ministeriums betreten. Das Ministerium wird den Zutritt einer fremden Person in das Auffanglager hinsichtlich die Quarantänemaßnahmen, mit einer Ausnahme für den beauftragten Vertreter des UN-Flüchtlingshochkommissariats, den Rechtsvertreter oder einen sonstigen Vertreter des Bewerbers auf Grund der Ermächtigung, oder den Fürsorger nicht

gestatten. Auf das Erlaubnis zum Zutritt in die Asyleinrichtung bezieht sich nicht die allgemeine Vorschrift über Verwaltungsverfahren²⁰.

(2) In der Asyleinrichtung sich zu bewegen ist nur in Anwesenheit eines Angestellten vor Ort möglich. Der Fremde hat das Recht auf ein Gespräch mit dem beauftragten Vertreter vom UN-Flüchtlingshochkommissariat, mit dem Vertreter oder mit dem Fürsorger ohne Anwesenheit anderen Personen. Das Ministerium wird für diese Zwecke in der Asyleinrichtung einen entsprechenden Raum bereitstellen.

§ 41

(1) Das Ministerium legt mit der Heimordnung die Einzelheiten zu den Aufenthaltsbedingungen in der Asyleinrichtung fest.

(2) Das Ministerium legt in der Heimordnung vor allem fest:

- a) den Zeitplan für Gewährung vom Essen,
- b) die Art und den Umfang der gesundheitlichen Betreuung,
- c) den Zeitplan zur Auszahlung des Taschengeldes,
- d) den Zeitplan für die Zustellung und Verteilung der Schriftstücken,
- e) die Bedingungen für das Verlassen der Asyleinrichtung.

(3) Das Ministerium gibt die Heimordnung in der slowakischen Sprache aus und stellt ihre Übersetzung in die Fremdsprachen laut dem Bedürfnis der Fremden sicher.

(4) Das Ministerium wird die Belehrung der in der Asyleinrichtung untergebrachten Fremden mit der Heimordnung dieser Einrichtung in einer Sprache, die sie verstehen, sicherstellen.

7. TEIL

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM UN-FLÜCHTLINGSHOCHKOMMISSARIAT, MIT DER INTERNATIONALEN ORGANISATION FÜR MIGRATION UND MIT DEN NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

Zusammenarbeit mit dem UN-Flüchtlingshochkommissariat

§ 42

(1) Das Ministerium arbeitet während des Asylverfahrens mit dem UN-Flüchtlingshochkommissariat zusammen.

(2) Der beauftragte Vertreter des UN-Flüchtlingshochkommissariates kann

- a) im Asylverfahren jedes Stadiums teilnehmen,
- b) Kontakt mit dem Verfahrensbeteiligten aufnehmen,
- c) in das Aktenstück des Verfahrensbeteiligten Einsicht nehmen.

(3) Angaben, mit denen sich der beauftragte Vertreter des UN-Flüchtlingshochkommissariates bei der Einsichtnahme in das Aktenstück oder bei dem

²⁰ Gesetz Nr. 71/1967 der GS in der Fassung des Gesetzes Nr. 215/2002 der GS.

Gespräch vertraut gemacht hat, ist er nur für Ausgabeerfüllung gemäß dem internationalen Vertrag² zu benutzen berechtigt.

§ 43

(1) Das Ministerium gewährt dem UN-Flüchtlingshochkommissariat

- a) Angaben über die im Asylverfahren ausgegebenen Entscheidungen,
- b) statistische Angaben über die Bewerber.

§ 44

Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration

Das Ministerium arbeitet mit der Internationalen Organisation für Migration bei der Organisation der Ausreise von Fremden, die in das Herkunftsland freiwillig zurückkehren oder in ein Drittland ausreisen möchten, zusammen.

§ 45

Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen

Das Ministerium arbeitet mit den non-governmental Organisationen bei der Gewährleistung der Betreuung von Bewerbern und Asylanten zusammen.

§ 46

Zusammenarbeit bei der Gewährung vom vorübergehenden Schutz

Die Bestimmungen der §§ 42 bis 45 beziehen sich in entsprechendem Maße auch auf die Zusammenarbeit in Sache der Gewährung vom vorübergehenden Schutz.

8. TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 47

Verbot der Ausweisung oder Rückschiebung

(1) Den Bewerber, den Asylanten, den Fremden, der die Gewährung des vorübergehenden Schutzes beantragt hat, oder den Vertriebenen darf man auf welcherlei Art an die Grenze des Staates²¹, in dem sein Leben oder seine persönliche Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Angehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten nicht ausweisen oder zurückschieben; dies bezieht sich nicht auf denjenigen, den man begründet für eine gefährliche Person für die Sicherheit der Slowakischen Republik halten kann oder der nachdem er mit rechtskräftigem Urteil wegen eines besonders schweren Verbrechens¹⁹ verurteilt wurde, eine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet.

²¹ Z.B. § 58 des Gesetzes Nr. 48/2002 der GS, § 379 bis 383 des Strafgesetzes.

(2) Den Bewerber, den Asylanten, den Fremden, der die Gewährung des vorübergehenden Schutzes beantragt hat, oder den Vertriebenen darf man auf welcherlei Art an die Grenze des Staates²¹, in dem er einer Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wäre, nicht ausweisen oder zurückschieben.

§ 48 Evidenzen

- (1) Das Ministerium speichert in den Informationssystemen
- a) die Personalangaben und Informationen über Bewerber,
 - b) die Personalangaben und Informationen über Asylanten,
 - c) die Personalangaben und Informationen über die um Gewährung vom vorübergehenden Schutz ersuchenden Fremden,
 - d) die Personalangaben und Informationen über Vertriebene,
 - e) Lichtbildaufnahmen und Eintragungsvermerke der in den Buchstaben a) bis d) angeführten Personen,
 - f) die Fingerabdrücke der Bewerber und der um Gewährung vom vorübergehenden Schutz ersuchenden Fremden.

(2) Das Ministerium speichert die Personalangaben laut dem Abs. 1 in einem Umfang gemäß Beilagen 1 und 2.

(3) Auf den Datenschutz bezieht sich eine Sondervorschrift²².

§ 49 Datenaustausch

- (1) Das Ministerium soll
- a) die im § 48 Abs. 1 angeführten Daten an einen anderen Staat zur Verfügung stellen,
 - b) die im § 48 Abs. 1 angeführten Daten aus einem anderen Staat entgegennehmen.

(2) Das Ministerium wird die betreffende Person über den Datenaustausch mit einem anderen Staat informieren und auf Verlangen wird es ihr den Zugriff zu den Daten, die mit dem Austausch erworben wurden, ermöglichen.

(3) Das Ministerium darf nicht während des Asylverfahrens die Daten gemäß Art. 48 an den Staat gemäß Art. 8 gewährleisten.

§ 50 Bezahlung der Verfahrenskosten und der sonstigen Ausgaben

Das Ministerium bezahlt

- a) die mit der Beförderung des Fremden in das Auffanglager zusammenhängenden Ausgaben,
- b) die mit dem Aufenthalt des Fremden in einer Asyleinrichtung zusammenhängenden Ausgaben,

²² Gesetz Nr. 428/2002 der GS über Datenschutz.

- c) die Verfahrenskosten und das Entgelt des Dolmetschers im Verfahren gemäß diesem Gesetz,
- d) die sonstigen Ausgaben, sofern es in diesem Gesetz bestimmt ist.

§ 51

Das Ministerium kann für Verletzung der in diesem Gesetz festgelegten Pflichten dem Bewerber, dem um den vorübergehenden Schutz ersuchenden Fremden oder dem Vertriebenen das Taschengeld entziehen.

§ 52

Auf das Verfahren gemäß diesem Gesetz bezieht sich die allgemeine Vorschrift über Verwaltungsverfahren²⁰, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 53

Die Regierung wird eine Anordnung die Liste der Staaten, die sie für sichere Drittländer und sichere Herkunftsländer hält, ausgeben.

54

Übergangsbestimmungen

(1) Das Verfahren zum Antrag auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus, das vor dem 1. Jänner 2003 angefangen wurde, hält man für ein Verfahren zur Asylgewährung und es wird gemäß diesem Gesetz beendet.

(2) Den Fremden, dem der Flüchtlingsstatus gemäß den bisherigen Vorschriften zuerkannt wurde, hält man für einen Asylanten gemäß diesem Gesetz.

(3) Unter den Worten „Antragsteller zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus“ versteht man in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften den „Bewerber“.

(4) Unter „Flüchtling“ versteht man in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften den „Asylanten“.

(5) Ausweis (Genehmigung) zum Daueraufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik mit der Bezeichnung „FLÜCHTLING“, der laut der bisherigen Vorschriften erteilt wurde, hält man für den Ausweis über die Genehmigung zum Daueraufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik mit der Bezeichnung des Aufenthaltszweckes „ASYLANT“ mit einer im Ausweis angezeichneten Gültigkeitsdauer.

(6) Der Ausweis des Flüchtlinges, der dem um einen vorübergehenden Schutz ersuchenden Fremden gemäß den bisherigen Vorschriften erteilt wurde, hält man für den Ausweis des Bewerbers gemäß diesem Gesetz.

§ 55

Hiermit wird das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 283/1995 der GS über Flüchtlinge in der Fassung des Gesetzes Nr. 309/2000 der GS aufgehoben.

Hauptstück II

Das Gesetz Nr. 99/196 der GS Bürgerliche Prozeßordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 36/1967 der GS, des Gesetzes Nr. 158/1969 der GS, des Gesetzes Nr. 49/1973 der GS, des Gesetzes Nr. 20/1975 der GS, des Gesetzes Nr. 133/1982 der GS, des Gesetzes Nr. 180/1990 der GS, des Gesetzes Nr. 328/1991 der GS, des Gesetzes Nr. 519/1991 der GS, des Gesetzes Nr. 263/1992 der GS, des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 5/1993 der GS, des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 46/1994 der GS, des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 190/1995 der GS, des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 232/1995 der GS, des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 233/1995 der GS, des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 22/1996 der GS, des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 58/1996 der GS, des Urteils des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik Nr. 281/1996 der GS, des Gesetzes Nr. 211/1997 der GS, des Urteiles des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik Nr. 359/1997 der GS, des Gesetzes Nr. 144/1998 der GS, des Gesetzes Nr. 169/1998 der GS, des Gesetzes Nr. 187/1998 der GS, des Gesetzes Nr. 225/1998 der GS, des Gesetzes Nr. 233/1998 der GS, des Gesetzes Nr. 235/1998 der GS, des Urteiles des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik Nr. 318/1998 der GS, des Urteiles des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik Nr. 331/1998 der GS, des Urteiles des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik Nr. 66/1999 der GS, des Urteiles des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik Nr. 166/1999 der GS, des Urteiles des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik Nr. 185/1999 der GS, des Gesetzes Nr. 223/1999 der GS, des Gesetzes Nr. 303/2001 der GS, des Gesetzes Nr. 501/2001 der GS, des Gesetzes Nr. 232/2002 der GS und des Gesetzes Nr. 424/2002 der GS ist wie folgend zu ergänzen:

Im § 246 Abs. 2 Buchstabe a) werden am Ende die folgenden Wörter zugeschrieben: „sofern das Sondergesetz nicht anderes bestimmt,“.

Hauptstück III

Das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 145/1995 der GS über die Verwaltungsgebühren in der Fassung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 123/1996 der GS, des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 224/1996 der GS, des Gesetzes Nr. 70/1997 der GS, des Gesetzes Nr. 1/1998 der GS, des Gesetzes Nr. 262/1998 der GS, des Gesetzes Nr. 232/1999 der GS, des Gesetzes Nr. 3/2000 der GS, des Gesetzes Nr. 142/2000 der GS, des Gesetzes Nr. 211/2000 der GS, des Gesetzes Nr. 468/2000 der GS, des Gesetzes Nr. 553/2001 der GS, des Gesetzes Nr. 96/2002 der GS, des Gesetzes Nr. 118/2002 der GS und des Gesetzes Nr. 418/2002 der GS ist wie folgend zu ergänzen:

In der Beilage zum Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 145/1995 der GS über Verwaltungsgebühren in der Fassung der späteren Vorschriften wird man im Teil Tarifbuch der Verwaltungsgebühren auf dem Posten 20 hinter die Worte „Staatsbürger...500,- Sk“ den Text zuschreiben, der lautet:

„Befreiung

Von den Gebühren laut diesem Posten sind die Fremden, denen das Asyl anerkannt wurde, befreit^{16a)}.

Die Fußnote zum Hinweis 16a) lautet:

^{16a)} Gesetz Nr.480/2002 der GS über Asyl und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.“.

Hauptstück IV

Das Gesetz Nr. 48/2002 der GS über den Aufenthalt von Fremden und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze ist wie folgend zu ändern und ergänzen:

1. Im § 14 schreibt man hinter dem Abs. 3 einen neuen Absatz 4 ein, der lautet:

„(4) Die Vertretungsbehörde erteilt das Visum dem Familienangehörigen des Asylanten, falls dieser die Voraussetzungen gemäß Sondervorschrift erfüllt.^{5a)}“.

Die jetzigen Absätze 4 bis 9 werden als die Absätze 5 bis 10 bezeichnet.

Die Fußnote zum Hinweis 5a) lautet:

„^{5a)} § 10 des Gesetzes Nr. 480/2002 der GS über Asyl und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.“.

2. Im § 14 Abs. 8 wird den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und am Ende werden folgenden Worte ergänzt: „dies gilt nicht, sofern es sich um ein Visum gemäß Abs. 4 handelt.“.

3. Der § 58 einschließlich des Titels lautet:

„§ 58

Hindernisse der administrativen Ausweisung

(1) Der Fremde darf nicht in einen Staat, in dem sein Leben aus Gründen seiner Rasse, seiner Nationalität, seiner Religion, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, oder in einen Staat, in dem er einer Tortur, einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wäre, administrativ ausgewiesen werden. Der Fremde darf nicht auch in einen Staat, in dem über ihn die Todesstrafe verhängt wurde oder falls die Annahme besteht, daß über ihn im laufenden Strafverfahren eine solche Strafe verhängt werden könnte, administrativ ausgewiesen werden.

(2) Der Fremde darf nicht in einen Staat, in dem seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Nationalität, seiner Religion, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, administrativ ausgewiesen werden; dies gilt aber nicht, sofern der Fremde mit seinem Verhalten die Staatssicherheit gefährdet oder wenn er wegen eines besonders schweren Verbrechens²¹ verurteilt worden ist und eine Gefahr für die Slowakische Republik bedeutet.

(3) Einen Staatenlosen, dem ein dauerhafter Aufenthalt bewilligt wurde, kann man erst dann administrativ ausweisen, wenn er mit seinem Verhalten die Staatssicherheit oder öffentliche Ordnung gefährdet und die Hindernisse der administrativen Ausweisung gemäß Abs. 1 und 2 nicht auf den Staatenlosen anwendbar sind.“.

Hauptstück V

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft, ausschließlich des § 11 Abs. 1 Buchstabe a) und des § 21 Abs. 2, die erst mit dem Rechtskraft des Vertrages über Beitritt der Slowakischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften in Kraft treten wird.

**Beilage Nr. 1
zum Gesetz Nr. 480/2002 der GS**

ERKLÄRUNG DES FREMDEN

1. Name und Familienname:
2. Tag, Ort, Staat der Geburt:
3. Nationalität:
4. Staatsangehörigkeit:
5. Nummer des Reisedokumentes / des Identitätsausweises:
6. In die Slowakische Republik bin ich am durch den Grenzübergang: eingereist.
7. Ich beantrage die Asylgewährung / Gewährung des vorübergehenden Schutzes* im Gebiet der Slowakischen Republik aus den folgenden Gründen:
-
-
-
-
-

Ich war über meine Rechte und Pflichten, vor allem über die Pflicht sich unaufschiebbar im Auffanglager zu melden, und über die Folge der Nichterfüllung dieser Pflicht belehrt. Ich war auch über mein Recht belehrt, sich einen Rechtsvertreter für das Verfahren zu wählen und falls es nötig ist, sich an das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) zu wenden, als auch über das Recht zu anderen mit der Betreuung von Asylanten sich befassenden Organisationen den Kontakt aufzunehmen.

Ort Datum

.....
Stempel der Polizeibehörde und
Unterschrift des Polizisten, der
die Erklärung entgegengenommen hat

.....
Unterschrift
des Fremden

.....
Unterschrift
des Dolmetschers

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

**Beilage Nr. 2
zum Gesetz Nr. 480/2002 der GS**

.....
Stempel des Auffanglager

Nummer:

LICHTBILD
3,5 x 4,5 cm

**FRAGEBOGEN
des Antragstellers auf Asylgewährung**

1. Familienname:
2. Vorname:
3. Frühere Familiennamen:
4. Geschlecht (männlich/weiblich):
5. Tag der Geburt:
6. Ort und Staat der Geburt:
7. Staatsangehörigkeit:
 - a) die ursprüngliche
 - b) die jetzige (geben Sie alle Staatsangehörigkeiten an)
 - c) ohne Staatsangehörigkeit (geben Sie die Gründe an)
8. Nationalität (ethnische Zugehörigkeit):
9. Sprachkenntnisse:
 - a) Muttersprache
 - b) andere Sprachen und Stufe ihrer Beherrschung
10. Religion:
11. Führen Sie die Dokumente, durch die Sie Ihre Identität nachweisen können, an:
 - a) Reisedokument (Reisepaß, Nummer, gültig bis)
 - b) sonstige Dokumente (Art, Nummer, gültig bis)

12. Die höchst erreichte Ausbildung:
Urkunde über Ausbildung:
13. Anstellung:
 - a) fachliche Voraussetzungen für den Posten
 - b) bisherige Posten (länger als 1 Jahr)
14. Ausübung des Wehrdiensts (wo, wann und wie lange):
15. Familienstand:
16. Name, Familienname und Tag der Geburt des Ehegatten /der Ehegattin (Vatername der Ehegattin):
17. Anzahl und die Namen der Personen, zu denen Sie die Unterhaltspflicht haben:
18. Führen Sie die Namen, Familiennamen, Tag der Geburt und das Geschlecht der bis 18 Jahre alten Kinder, namens deren Sie um Asylgewährung beantragen, an:
19. Führen Sie die Namen, Familiennamen und Tag der Geburt der anderen Familienangehörigen, die gleichzeitig mit Ihnen um Asylgewährung in ihrem Namen beantragen, an:
20. Die sonstigen sich im Gebiet der Slowakischen Republik aufhaltenden Familienangehörigen (Name, Familienname, Tag der Geburt und Ihre Bindung zu diesen Personen):
21. Die sonstigen sich außerhalb des Gebietes der Slowakischen Republik aufhaltenden Familienangehörigen (Aufenthaltsort und weitere als im Punkt 22 festgelegten Angaben):
22. Führen Sie die Familienangehörigen oder Bekannten an, mit deren Hilfe während Ihres Aufenthaltes in der Slowakischen Republik Sie rechnen (die Namen, Familiennamen und Anschrift des Wohnortes):
23. Führen Sie den Ort Ihres letzten dauerhaften Aufenthaltes innerhalb von 5 letzten Jahren vor der Einreise in die Slowakei (Staat, Stadt/Gemeinde, Straße) an:
24. a) Über welche finanzielle Mittel disponieren Sie zur Zeit (Geldhöhe und Währung):
b) Welches Mobiliar- und Immobiliarsvermögen besitzen Sie und wo:
25. Bekommen Sie eine finanzielle oder materielle Unterstützung von einer natürlichen oder juristischen Person (welche und von wem):
26. Wann haben Sie Ihres Land verlassen:

27. Führen Sie an, wann und wo Sie sich seit der Verlassung Ihres Landes bis zu der Ankunft in die Slowakischen Republik aufgehalten haben:
28. Beschreiben Sie Ihre Reise aus dem Land, das Sie verlassen haben, bis zum Eintritt in die Slowakische Republik (Staaten, Aufenthaltsdauer in diesen Staaten und Art der Beförderung):
29. Sind einige Nahpersonen, zu denen Sie Pflichten haben, im Land, das Sie verlassen haben, geblieben:
30. Wann, wo und auf welcher Art sind Sie ins Gebiet der Slowakischen Republik eingetreten:
31. Wann und auf welcher Art haben Sie sich in das Auffanglager befördert:
32. Welches ist Ihr Zielland:
33. Führen Sie an, ob Sie schon in der Slowakischen Republik gewesen sind, wann und mit welchem Ziel:
34. Haben Sie während Ihres Aufenthaltes im Ausland den Kontakt mit der Auslandsvertretung Ihres Landes aufgenommen (wo, wann und aus welchem Grund):
35. Haben Sie schon eine Asylgewährung oder Gewährung anderer Schutzform vor Verfolgung beantragt (wann, wo und mit welchem Ergebnis):
36. Führen Sie an, ob es war oder ist Euch gegenüber ein Strafverfahren geführt (wann, wo, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis):
37. Waren Sie und sind Sie Mitglied einer politischen Partei, Bewegung oder sonstigen Organisation (welche):
38. Führen Sie alle Gründe an, aufgrund welcher Sie sich entschieden haben die Asylgewährung in der Slowakischen Republik zu beantragen:
39. Führen Sie sonstige Tatsachen an und legen Sie alle Dokumente vor, über die nehmen Sie an, daß diese Gründe Ihres Antrags auf Asylgewährung unterstützen könnten:

ERKLÄRUNG

Ich war über meine Rechte und Pflichten während meines Aufenthaltes im Gebiet der Slowakischen Republik, einschließlich meines Rechts, sich einen Rechtsvertreter zu wählen und sich an das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) zu wenden und über das Recht, Kontakt mit anderen mit der Betreuung von Asylanten sich befassenden Organisationen aufzunehmen, belehrt.

Hiermit erkläre ich, daß ich alle im Fragebogen angeführten Fragen verstanden habe und daß alle Tatsachen, die ich angeführt habe, wahr sind.

Ort Datum

.....
Unterschrift
des Antragstellers

.....
Unterschrift
des Dolmetschers

.....
Unterschrift des beauftragten
Angestellten des Ministerium